

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.10.1992

Geschäftszahl

92/06/0064

Rechtssatz

Bei einer Anhebung des Dachfirstes um 25 bis 30 cm (und damit einer Vergrößerung der Gebäudehöhe) zur seitlichen Grundgrenze ist die Wesentlichkeit der Änderung (und damit die Bewilligungspflicht der Maßnahme) sowohl nach § 23 Abs 4 lit a als auch nach lit b VlbG BauG zu bejahen.